

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen der Stadt Erlangen – örtlicher Sozialhilfeträger und Auftraggeber –

und

der Diakonie Erlangen – Leistungserbringer –

über

die Erbringung von Sozialhilfeleistungen nach §§ 67, 68 SGB XII zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für obdachlose Personen und für Bewohner/innen von Verfügungswohnungen in der Stadt Erlangen

§ 1 Rechtliche Grundlage

- (1) Personen, bei denen bestimmte Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu deren Überwindung sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, haben nach §§ 67, 68 SGB XII einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten. Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und /oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.
Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei wirtschaftlich ungesicherter Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen.
Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.
- (2) Die Leistung soll diejenigen Hilfen umfassen, die notwendig und geeignet sind zur Milderung oder Überwindung dieser sozialen Schwierigkeiten – insbesondere Beratung, Betreuung, Hilfen zur Ausbildung oder Hilfen zur Erlangung, bzw. zur Sicherung von Arbeit und Wohnung.
- (3) Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird bzw. werden kann.

- (4) Die Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII werden vom Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen, Abt. 502, durch schriftlichen Bescheid für jeden Einzelfall bewilligt. In diesem Bescheid wird der inhaltliche Hilfebedarf und der zeitliche Umfang der Hilfeleistung konkret benannt, deren Kosten für einen bestimmten Zeitraum von der örtlichen Sozialhilfe übernommen werden.

§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit, Zielgruppe

- (1) In geeigneten Fällen, insbesondere, wenn es um Hilfen für suchtgefährdete obdachlose Personen, bzw. suchtgefährdete Bewohner/innen von Verfügungswohnungen geht, wird das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen sich zur Erlangung der Unterstützung nach §§ 67, 68 SGB XII an die Diakonie Erlangen wenden.
- (2) Die Diakonie verpflichtet sich, zur Erbringung der benötigten Hilfen für diesen Personenkreis eine geeignete sozialpädagogische Fachkraft bereit zu halten. Sozialpädagogische Fachkräfte i.S. dieser Vereinbarung sind Sozialarbeiter / Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung oder sonstige Mitarbeiter/innen mit entsprechenden gleichwertigen Fähigkeiten oder Qualifikationen.
- (3) Die Diakonie verpflichtet sich weiter zur Bereitstellung der, von der sozialpädagogischen Fachkraft benötigten Infrastruktur zur Durchführung (Beratungsraum, Büroarbeitsplatz, Schreibkraft usw.) und zur Aufrechterhaltung (Fortbildung, Supervision usw.) einer qualifizierten Hilfeleistung.
Die Konzeption der Diakonie Erlangen vom 22.03.2010 ist Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

§ 3 Verfahrensregelungen

- (1) Stellt das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen einen entsprechenden Hilfebedarf nach §§ 67, 68 SGB XII durch einen anspruchsbegründenden Bericht fest, wird das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen die betroffene Person zur Erlangung der benötigten Hilfeleistungen an die Diakonie Erlangen verweisen. Die Diakonie unterrichtet das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen unverzüglich durch Übersendung eines Antrages auf Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII.
- (2) Das Sozialamt gibt nach Mitteilung des Hilfebedarfs eine mündliche Übernahmezusage für die Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII. Die Zusage umfasst zunächst die Vergütung der Leistungen in der Anfangszeit bis zur Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person und der Diakonie sowie der Erstellung eines Hilfeplanes (4 Wochen) von bis zu 15 Stunden.
- (3) Spätestens 4 Wochen nach Kontaktaufnahme wird von der Fachkraft der Diakonie unter Mitwirkung des /der Hilfeempfängers/in ein Hilfeplan erstellt, der dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zeitnah zu übermitteln ist. Im Hilfeplan sollen (sofern im konkreten Fall relevant) Aussagen zu den betroffenen Lebensbereichen
- Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung

- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Rechtliche Situation
- Soziales
- Gesundheit
- Sonstiges

sowie zu möglichen Hilfestrategien

- Selbsthilfepotentiale und Defizite
- Kurz- und mittelfristige Ziele
- Festlegung der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

und insbesondere eine nachvollziehbare Aussage über den benötigten, monatlichen Stundenaufwand für die Leistungserbringung enthalten sein.

- (4) Das Sozialamt erlässt daraufhin unverzüglich einen schriftlichen Hilfebescheid nach §§ 67, 68 SGB XII, in dem der inhaltliche Umfang und die zeitliche Dauer der Hilfeleistung durch die Diakonie konkret festgelegt wird.
- (5) Während der Maßnahme ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes, im Regelfall jedoch nach sechs Monaten durch einen kurzen Zwischenbericht über die unternommenen Schritte, über den Stand der Hilfeleistung und über evtl. erreichte Fortschritte durch die Fachkraft der Diakonie zu unterrichten. Spätestens ein Monat nach Maßnahmeende ist dem Sozialamt ein ausführlicher Abschluss- und Ergebnisbericht vorzulegen.
- (6) Im Fall des vorzeitigen Abbruchs der Maßnahme von Seiten des/der Hilfeempfängers/in ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen unverzüglich zu unterrichten und durch einen vorgezogenen Abschlussbericht über die (vermutlichen) Gründe für den Abbruch und über den Stand der bisherigen Hilfebemühungen zu informieren.

§ 4 Entgeltregelung

- (1) Die Kosten der Hilfeleistung durch die Fachkraft der Diakonie trägt das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen als örtlicher Sozialhilfeträger. Der Umfang der Hilfeleistung wird im Bewilligungsbescheid durch den Geltungszeitraum des Bescheides und durch Festlegung der Anzahl zu leistender monatlicher Fachleistungsstunden bestimmt.
- (2) Für eine Fachleistungsstunde (60 Minuten) wird ein Entgelt von 58,35 € je Fachleistungsstunde vereinbart.
- (3) Die Fachleistungsstunde besteht zu 100 % aus der direkten Arbeit mit den Klienten. Dazu gehören die Arbeit in Abwesenheit der Klienten oder in Form von Telefonkontakten mit den Klienten und der persönliche oder telefonische Kontakt mit pädagogischen Fachkräften nach Absprache mit den Klienten. Die übrigen fallbezogenen Tätigkeiten (Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation, Abrechnung, Teambesprechung, Fahrtzeiten usw.) sowie zeitliche Tätigkeiten, die nicht unmittelbar einem Klienten zugeordnet werden können (Verwaltung, Supervision, Fortbildung, Konzeptentwicklung usw.) sind mit dem Stundensatz

abgegolten. Ebenso sind die Sachkosten und Personalkosten für Schreibkräfte usw. im Fachleistungsstundensatz enthalten.

- (4) Ausfallzeiten können abgerechnet werden, wenn der Ausfall von den Klienten verursacht wird und der Termin von den Klienten gar nicht oder nur sehr kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden vorher) abgesagt wird. Begründung und Zeitpunkt der Absage sind auf der Abrechnung zu vermerken. Als Ausfallzeiten können maximal bis zu 2 Fachleistungsstunden pro Monat abgerechnet werden, höchstens jedoch 1 Fachleistungsstunde pro ausgefallenem Termin. Sobald insgesamt 4 Termine oder 2 Termine nacheinander ausgefallen sind, ist das Sozialamt unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Abrechnung mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen erfolgt quartalsweise. Es werden die tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet, höchstens jedoch die im Bewilligungsbescheid festgelegte maximale Stundenzahl.
- (6) In Notfällen ist ausnahmsweise eine Überschreitung der maximalen Anzahl an Fachleistungsstunden möglich. Die benötigte Stundenerhöhung ist vorher kurzfristig mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zu vereinbaren – in unvorhergesehenen Fällen ist umgehend nachträglich eine Vereinbarung mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen herbeizuführen.
- (7) Falls sich der Hilfebedarf während eines Bewilligungszeitraumes wesentlich und dauerhaft ändert, ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zuerst fernmündlich zu informieren und dann von der Diakonie unverzüglich ein neuer Hilfeplan zur Bewilligung vorzulegen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die bei dem/der Hilfeempfänger/in erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn der/die Hilfeempfänger/in damit einverstanden ist. Die Einwilligung soll - möglichst zum Maßnahmebeginn – schriftlich von der Diakonie eingeholt werden.
- (2) Bei Einholung der Einwilligung ist der/die Hilfeempfänger/in darüber aufzuklären, wie seine/ihre Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchen Zwecken sie verwendet werden.
- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies jedoch gegebenenfalls die Durchführung der Hilfeleistung unmöglich macht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

- (3) Beide Parteien können zum Beginn eines jeden Jahres eine Neukalkulation, bzw. Neufestsetzung des vertraglichen Entgelts einer Fachleistungsstunde verlangen. Das neue Entgelt muss einvernehmlich festgelegt werden. Bis dahin gilt das bisherige Entgelt weiter.
- (4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages sich als ungültig herausstellen, gelten die übrigen Teile des Vertrags unverändert weiter. Die Parteien verpflichten sich den ungültigen Teil einvernehmlich durch eine neue, gültige Formulierung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Text inhaltlich entspricht.

Erlangen, den

Erlangen, den

.....
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen
Erlangen

.....
Diakonie Erlangen